

08 / 11

22. Februar 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 10. November 2010	37
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 10. November 2010.	39

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Maschinenbau

im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 10. November 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 10. November 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 15. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 40/09) beschlossen¹ :

Artikel 1

Nr. 1

§ 10 Praxisphase: Fachpraktikum/Praxisprojekt

Satz 1 wird ersetzt durch:

„Der Bachelorstudiengang Maschinenbau umfasst neben den im Studienplan gemäß Anlage 3 genannten Lehrgebieten ein Fachpraktikum im Umfang von 18 Leistungspunkten (ECTS), das in der Regel am Ende des 5. Studienplansemesters beginnt.“

Nr. 2

Anlage 3

Studienplanübersicht über die Module im 5. und 6. Semester

Die Studienplanübersicht über die Module im 5. und 6. Semester wird wie folgt neu gefasst:

¹ Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung angezeigt am 08.12.2010.

Module Bachelor Maschinenbau			5. Semester			6. Semester		
		Art	Form	SWS	LP	Form	SWS	LP
B25	Produktentwicklung	P	SU/Ü	2/2	6			
B37 bis B40	Englisches AWE-Modul 1	WP	SU	2	2			
B26	BWL für Ingenieure	P	SU	2	5			
B30,B36 B42,B50	Wahlpflichtmodul 2 ¹⁾	WP	SU	2	4			
B30,B36 B42,B50	Wahlpflichtmodul 3 ¹⁾	WP	SU	2	4			
B41	AWE-Modul 1	WP	SU	2	2			
B41	AWE-Modul 2	WP	SU	2	2			
B37 bis B40	Englisches AWE-Modul 2	WP	SU	2	2			
B27	Praxisphase: Fachpraktikum ²⁾	P			3			15
B28	Bachelorseminar/ Kolloquium	P				Ü	1	3
B29	Bachelorarbeit ³⁾	P						12
	Summe je Semester			16/2	30		0/1	30
	Summe gesamt						136	180

¹⁾ B30 wird mit 2SU + 2Ü gelehrt

²⁾ Das Fachpraktikum findet in der Regel von der 24. Woche des 5. Semesters bis Ende der 9. Woche des 6. Semesters statt.

³⁾ Die Bachelorarbeit wird in der Regel von der 10. Woche bis Ende der 19. Woche des 6. Semesters angefertigt.

Anmerkungen:

Ein Leistungspunkt steht für eine studentische Lernzeit (Workload) von 30 Stunden a 60 Minuten. Die Workload der Bachelorarbeit im 6. Semester beträgt 12 · 30 Stunden = 360 Stunden. Als maximale Bearbeitungsdauer sind 10 Wochen vorgesehen.

Nr. 3

Anlage 4

Richtlinien für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Maschinenbau

In § 2 wird Satz 2 ersetzt durch: „Das Fachpraktikum findet in der Regel ab der 24. Woche des 5. Studienplansemesters statt und ist bis zum Ende der 9. Woche des 6. Studienplansemesters zu beenden.“

In § 3 wird folgender Satz angefügt: „Der Praxisbericht ist der/dem Praktikumsbeauftragten 2 Wochen vor Praktikumsende zu übergeben, das Zeugnis ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Praktikumsende abzugeben.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Maschinenbau

im Fachbereich 2, Ingenieurwissenschaften II vom 10. November 2010

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 10. November 2010 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 14. Juni 2006 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 38/06), zuletzt geändert am 17. Oktober 2007 (AMBI. FHTW Berlin 11/08) beschlossen²:

Artikel 1

Nr. 1

Umbenennung der Hochschule

In der Prüfungsordnung wird die Bezeichnung der Hochschule als „Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „FHTW Berlin“ durchgängig ersetzt durch die Bezeichnung „Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin“ oder „HTW Berlin“.

Nr. 2

§ 6 Bachelorarbeit

Die Absätze 2 und 3 werden ersetzt durch folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die ersten 5 Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat und damit im Bachelorstudiengang Maschinenbau 147 Leistungspunkte und das Fachpraktikum nachweisen kann. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu sechs Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist. Der Anmeldeschluss für die Bachelorarbeit in der Prüfungsverwaltung ist das Ende der Vorlesungszeit des 5. Studienplansemesters. Die Nachweise zum Fachpraktikum sind gemäß Studienordnung Anlage 4 § 3 der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Die Festlegungen bzw. die Zulassung zur Bachelorarbeit hat bei erfolgreichem Nachweis von 159 Leistungspunkten (einschließlich Praxisphase: Fachpraktikum) durch den Prüfungsausschuss bis spätestens zum Ende der 9. Woche des 6. Studienplansemesters zu erfolgen.“

² Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 14.02.2010.

(3) Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit umfasst maximal 10 Wochen. Die Bachelorarbeit ist zum Ende der 19. Woche des 6. Studienplansemesters in dreifacher Ausgabe abzugeben.“

Absatz (5) wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01. April 2011 in Kraft.